

RS OGH 2006/12/1 3R121/06w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2006

Norm

GebAG §10

ZPO §41

ZPO §43

Rechtssatz

Hat ein Parteienvertreter die Flugkosten eines aus dem Ausland angereisten Zeugen, dessen Vernehmung zunächst im RH-Weg beschlossen worden war, bar bezahlt und diese als Barauslagen in der Kostennote geltend gemacht, ohne dass sich die Parteien über die Höhe dieser Gebühr geeinigt haben, so muss eine Gebührenbestimmung erfolgen. Mangels Bestimmung im Justizverwaltungsweg hat der Richter bei der endgültigen Kostenentscheidung nach §§ 41, 43 ZPO zu begründen, wieso im Sinne des § 328 ZPO die Vernehmung vor dem erkennenden Gericht notwendig war und ob die besonderen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flugkosten nach § 10 GebAG vorlägen.

Entscheidungstexte

- 3 R 121/06w

Entscheidungstext OLG Wien 01.12.2006 3 R 121/06w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2006:RW0000367

Dokumentnummer

JJR_20061201_OLG0009_00300R00121_06W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>